

Zusätzlich zu den üblichen Hinweisen möchten wir auf eine **Neuerung** im Zusammenhang mit der **Bauabzugsteuer** hinweisen, die **Besitzer von Photovoltaikanlagen** betrifft:

Nach der neuen auf Bund-Länderebene abgestimmten Rechtsauffassung ist die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i.S. des § 48 EStG. Auch die Aufstellung einer Freiland-Photovoltaikanlage kann den Bauleistungsbegriff des § 48 EStG erfüllen. An der Sichtweise, dass Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, wird nicht mehr festgehalten (Bayerisches Landesamt für Steuern v. 16.09.2015). Nach der Übergangsregelung wird es für Fälle bis zum 31.12.15 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer unterbleibt.

Nach § 48 EStG ist der Leistungsempfänger abzugsverpflichtet, wenn es sich um einen Unternehmer i.S. des § 2 UStG handelt. Vom Rechnungsbetrag sind 15% einzubehalten und an das FA abzuführen – es sei denn, es liegt eine Freistellungsbescheinigung vor oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Jahr übersteigt voraussichtlich nicht die Freigrenze von 5.000 EUR im Jahr. Die Grenze erhöht sich auf 15.000 EUR, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG ausführt. Auf diese Weise soll die illegale Beschäftigung im Bauwesen eingedämmt werden.

Der Leistungsempfänger haftet gemäß § 48a Abs. 3 EStG für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. Kann der Leistungsempfänger jedoch von der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung ausgehen, ist dessen Haftung ausgeschlossen. Daher sollte vor einer Zahlung des Rechnungsbetrages an die beauftragte Firma die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung überprüft werden.